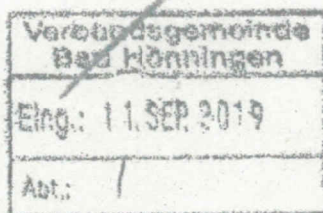


# KREISVERWALTUNG NEUWIED



Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Hönningen  
Marktstraße 1  
53557 Bad Hönningen



Sachgebiet: Kommunalaufsicht/Wahlen

Dienstgebäude: Augustastraße 7-8  
Zimmer: 324

Öffnungszeiten:  
Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr  
gerne auch nach Vereinbarung

Internet: [www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de)

Datum: 9. September 2019

Aktenzeichen: 3/1-31 B)

## Bürgerbegehren in der OG Leutesdorf Ihre Anfrage vom 02.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Anfrage in Bezug auf die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens in der OG Leutesdorf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der in der Frage umschriebene Bereich befindet sich weit überwiegend im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und wird vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen verwaltet. Aus der dort ebenfalls seitens der VGV angeforderten Stellungnahme geht hervor, dass die Flächen gem. Art. 89 GG, § 1 Abs. 1 und Abs. 4 WaStrG als Bundeswasserstraße bzw. Zubehör zur Bundeswasserstraße gewidmet sind. Gem. § 13 Abs. 3 WaStrG hat die Bundesplanung Vorrang vor der Ortsplanung.

Nach § 17a Abs. 1 GemO sind Bürgerbegehren nur über eine Angelegenheit der Gemeinde zulässig. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Bürgerbegehren auf eine Sachentscheidung gerichtet ist.<sup>1</sup> Da in dem vorliegenden Bereich die Planungen des Bundes denjenigen der Gemeinde vorgehen und der Bund dazu auch noch Eigentümer der Flächen ist, kann die Gemeinde selbst nicht für den Erhalt der derzeitigen Anlagen sorgen. Sie könnte hier lediglich die Absicht bekunden sich im Rahmen ihres ggfls. bestehenden Beteiligungsrechts an Maßnahmen des Bundes für den Erhalt

<sup>1</sup> Dietlein, in: KVR RP, GemO-Kommentar, Ziffer 3.2.2, Stand: Juli 2018.



Parkmöglichkeit im Innenhof; wenn Sie einen barrierefreien  
Zugang benötigen, bitten wir um Kontaktaufnahme

Anreise  
Bushaltestelle „Moltkeplatz“ oder  
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied

Sparkasse Neuwied  
BIC: MALA51NWD  
IBAN: DE70 5745 0120 0000 0000 76

REGION MITTELREIN

in der bisherigen Form einzusetzen. Hierbei würde es sich jedoch nicht um eine Sachentscheidung, sondern um eine Kundgabe zur Unterstützung eines bestimmten Anliegens handeln, welche als solche einem Bürgerbegehren nicht zugänglich ist.<sup>2</sup>

Trotz des bestehenden Vorranges der Bundesplanung in dem Bereich hat die Gemeinde für den Uferbereich die Möglichkeit einen B-Plan aufzustellen, wobei sie aber auch hierbei an die Fachplanung gebunden ist und diese weiterhin der Ortsplanung vorgeht.<sup>3</sup> Gem. § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO ist ein Bürgerentscheid über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nicht zulässig.

Aus unserer Sicht ist daher das Bürgerbegehren mit der vorliegenden Fragestellung in dieser Form gem. den Vorgaben des § 17a GemO nicht zulässig.

X Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 17a Abs. 4 GemO weiterhin dem Gemeinderat obliegt. Wir bitten uns über den weiteren Fortgang entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

<sup>2</sup> Dietlein, in: KVR RP, GemO-Kommentar, Ziffer 3.2.2, Stand: Juli 2018.

<sup>3</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.09.2006, Az: OVG 2 A 10.05; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 01.04.2004, Az: 1 KN 17/03.